

**Fachspezifische Ordnung für das
Bachelor- und Masterstudium des
Primarstufenspezifischen Bereichs im
Lehramt für die Bildungsgänge der
Sekundarstufe I und der Primarstufe an
allgemeinbildenden Schulen an der
Universität Potsdam**

Vom 20. September 2011

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S.92), sowie der Hochschulprüfungsordnung (HSPV) vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10), am 20. September 2011 folgende Ordnung erlassen¹:

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Nachteilsausgleich
- § 5 Module, Modulhandbuch und Modulbeauftragte
- § 6 Leistungserfassungsprozess
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 8 Studienfachberatung

II. Bachelorstudium

- § 9 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 10 Bachelorarbeit

III. Masterstudium

- § 11 Inhalte des Masterstudiums
- § 12 Masterarbeit

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangbestimmungen
- § 14 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Empfohlener Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung ergänzt die Regelungen der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O) und regelt den fachbezogenen Teil im Bachelor- und Masterstudium für den Primarstufenspezifischen Bereich in den Studiengängen Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP) an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Lehrangebot im Primarstufenspezifischen Bereich zielt auf den Erwerb eines professionellen Handlungswissens für die Planung, Organisation und Reflexion von Lehr-Lernprozessen im Grundschulunterricht. Ein grundlegendes Verständnis des pädagogischen Auftrags von Grundschule wird vermittelt und die Bedeutung der Erziehungsaufgabe von Schule und Unterricht herausgestellt. Eine Vorbereitung auf die Beurteilungs- und Beratungsfunktionen des Lehrberufs erfolgt durch den Aufbau diagnostischer Kenntnisse und die Vorbereitung auf einen angemessenen und verantwortungsbewussten Umgang mit Heterogenität. Das modular aufgebaute Studium richtet sich auf einen systematischen, kumulativen Erfahrungsaufbau und Kompetenzaufbau indem pädagogisch-psychologische und allgemein-didaktische Themen und Fragestellungen alters- und stufenspezifisch fokussiert werden,

(2) Schwerpunkte im BA-Studium sind der Erwerb von Grundlagenwissen über die institutionelle Struktur der Grundschule und ihre Veränderungen, die Reflexion von Beruf und Rolle einer Grundschullehrerin bzw. eines Grundschullehrers, das Kennenlernen eines breiten Spektrums an unterrichtlichen und erzieherischen Handlungsformen und der Aufbau von Expertise für die individuelle Förderung von Kindern im Grundschulalter. Der Erwerb einer professionellen Handlungskompetenz soll u.a. unterstützt werden durch:

1. Analyse der Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten von Unterrichten und Erziehen in der Grundschule unter besonderer Beachtung des Verhältnisses der Primarstufe zum Elementar- und Sekundarbereich,
2. Wissen über die Struktur kindlicher Entwicklungs- und Lernprozesse und die besonderen Herausforderungen der Schuleingangsphase,

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 28. September 2011.

3. Strategien für Beratung, Schul- und Unterrichtsentwicklung,
4. Kenntnisse über das Spektrum risikobelasteter Lernausgangslagen, über den pädagogischen Umgang mit Heterogenität und die Möglichkeiten der Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf.

(3) Das Masterstudium vermittelt einen vertieften Einblick in Ergebnisse und Methoden einer empirischen Grundschulforschung, in Verfahren der Evaluation von Schule und Unterricht und ermöglicht den Studierenden eine weitere Professionalisierung ihrer förderdiagnostischen Kompetenzen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für den primarstufenspezifischen Bereich und die Fächer Deutsch/Mathematik/Sachunterricht und Kunst im Umfang von 35+3 LP wird vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Die Grundsätze dazu und die Aufgaben des Prüfungsausschuss sind in § 6 (BAMALA-O) geregelt.

§ 4 Nachteilsausgleich

(1) Möglichkeiten für einen Nachteilsausgleich regelt § 7 BAMALA-O.

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen aufgrund von Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden der Universität Potsdam nach Ablauf der in der BAMALA-O vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund jedoch maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 5 Module, Modulhandbuch und Modulbeauftragte

(1) Module setzen sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Dabei wird im Verlauf des Studiums zwischen Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodulen unterschieden, die ihrerseits Wahl und Pflichtbereiche enthalten können. Module stellen in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten dar, die einzelne Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen.

(2) Innerhalb der Module ist die Kombination verschiedener Lehrformen möglich. Das Studium setzt die erfolgreiche Teilnahme und aktive Mitarbeit an

den Lehrveranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Es wird zwischen folgenden Lehrformen unterschieden:

- *Vorlesungen (VL)*, sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- *Seminare (S)*, sie dienen der vertiefenden Auseinandersetzung mit ausgewählten Themenkomplexen. Diese bauen in der Regel auf den Inhalten der Vorlesungen auf. Dabei gestalten die Studierenden diese durch Referate, Diskussionen interaktive Seminarphasen und Moderationen aktiv mit.
- *Praktika (P)*, sie dienen dem Erwerb und der Entwicklung von Handlungskompetenzen in fachspezifischen Arbeitsmethoden und professionsbezogenen Handlungsfeldern.
- *Projekte (Prj)* Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Erprobung und Präsentation von neuen, fachspezifischen theoretischen Konzepten oder Produkten nachgewiesen. Im Rahmen der Lehrerbildung dienen Projekte insbesondere dazu, die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Reflexivität durch hochschuldidaktische Formate wie das *Forschende Lernen* umzusetzen, um den Studierenden einen wissenschaftsgeprägten Zugang zur beruflichen Praxis zu ermöglichen.
- *Kolloquien (K)*, sie dienen dem Vortrag eigener Forschungspläne oder Forschungsbefunde von Studierenden und Doktoranden. Hier werden z.B. Masterarbeiten während ihrer Planung und/oder nach ihrem Abschluss zur Diskussion gestellt.
- *Übungen (Ü)* und Tutorien (T), sie sind begleitende Veranstaltungen oder selbstständige Praxiseinheiten, in denen vor allem berufspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten eingeübt und weiterentwickelt werden.

Die Durchführung o.g. Studien- und Lehrformen kann auch durch e-Learning unterstützend erfolgen.

(3) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul wird mit einer Modulnote abgeschlossen, der sämtliche im jeweiligen Modul zu erwerbenden Leistungspunkte zugeordnet werden. Nähere Erläuterungen zu den Inhalten und Umfängen der einzelnen Module, dem Arbeitsaufwand und den zu vergebenden Leistungspunkten sowie den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 1) und dem aktuellen Modulhandbuch für das Studium des Primarstufenspezifischen Bereichs zu entnehmen.

(4) Vom Prüfungsausschuss wird für jedes Modul eine Professur benannt, aus der einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter die Verantwortung für ein Modul übertragen wird. Die Modulbeauftragten haben dabei folgende Aufgaben:

- sachgerechte Koordinierung des inhaltlichen Spektrums eines Modulangebots,
- Verständigung mit anderen Modulbeauftragten über sinnvolle Abgrenzungen zwischen den Modulen eines Studiengangs,
- Sicherung der Vollständigkeit und termingerechten Ankündigung des Lehrangebots,
- kollegiale Qualitätssicherungsgespräche über modulspezifische Evaluationsergebnisse aus den studentischen Befragungen,
- regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

§ 6 Leistungserfassungsprozess

(1) Der Leistungserfassungsprozess ist in der BAMALA-O geregelt. In Ergänzung zu diesen Regelungen können Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Referaten oder Präsentationen, wissenschaftlichen Hausarbeiten, Prüfungsgesprächen oder -kolloquien, Lernportfolios u.ä. abverlangt werden, wobei jeder Veranstaltung je bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen zugeordnet sind. Der erfolgreiche Abschluss von Seminaren und Übungen setzt in der Regel eine aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die Form des Leistungserfassungsprozesses, die Prüfungstermine und die Abgabefristen für schriftliche Arbeiten werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der jeweiligen Lehrkraft bekannt gegeben und sind zusätzlich in schriftlicher Form veröffentlicht (z.B. durch Aushändigung des Veranstaltungsplans oder durch Veröffentlichung auf einer e-learning-Plattform).

(3) Einsprüche gegen einen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung hört der Ausschuss die Studentin bzw. den Studenten und die jeweilige Lehrkraft an.

(4) Während eines Auslandsaufenthaltes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes wird den Studierenden dringend empfohlen, beim Prüfungsausschuss ein Learning Agreement einzureichen und nach dem Auslandsaufenthalt dem Antrag auf Anerkennung beizulegen.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wiederholt werden. Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen. Bei Wiederholung einer Prüfung ist die erneute Belegung und Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht zwingend notwendig, Prüfungsleistungen können maximal zweimal wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungsleistungen, Prüfungsteilleistungen und Prüfungsvorleistungen ist nicht möglich.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Durch den Prüfungsausschuss wird eine Studienfachberaterin bzw. ein Studienfachberater, der in der Regel aus dem Kreis der Lehrenden kommt, eingesetzt.

(2) Die Studienfachberatung unterrichtet die Studierenden insbesondere über die empfohlenen Studienverlaufspläne. Eine individuelle Beratung ist dabei nicht zwingend vorgesehen.

II. Bachelorstudium

§ 9 Inhalte des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium des Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen **ohne und mit Schwerpunktbildung Primarstufe (LSIP und LSIP/SP)** sind folgende Module zu belegen:

Modul-Nr.	Bezeichnung	LP
PB-M1-BM	Einführung in Theorie und Praxis der Grundschulpädagogik	3
PB-M2-BM	Erziehen und Unterrichten in der Grundschule	6
PB-M3-AM	Erwerb von Basiskompetenzen im Grundschulalter	6
PB-M4-VM	Umgang mit Heterogenität im Grundschulalter	5
Summe der LP		20

(2) Die Module des Bachelorstudiums sind weitgehend hierarchisch aufgebaut, so dass Teile von Modul 3 nach erfolgreichem Abschluss von Modul 1 und das Modul 4 erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1 und 2 belegt werden können. (Zu Einzelheiten der Regelung vgl. Anlage 1: Beschreibung der Module.)

(3) Module weisen in der Regel folgende Bereiche aus:

1. **Pflichtbereich:**
In diesem Bereich ausgewiesene Veranstaltungen müssen von allen Studierenden studiert werden.
2. **Wahlpflichtbereich:**
In diesem Bereich werden mehrere Seminare, Übungen und Tutorien etc. angeboten, aus denen mindestens eine Lehrveranstaltung besucht werden muss.
3. **Praktika und/oder Übungen/Tutorien als integrierte Modulbestandteile.**

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit, die in der Regel im letzten Fachsemester des Bachelorstudiums studienbegleitend erstellt und mit 6 LP bewertet wird. Sie kann im Primarstufenspezifischen Bereich geschrieben werden.

(2) Für die Bearbeitung des von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegebenen Themas hat die/der Studierende maximal 6 Monate Zeit, dabei soll die Arbeit in der Regel 30 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Primarstufenspezifischen Bereich ist das Erbringen von mindestens 12 LP im Primarstufenspezifischen Bereich aus den Modulen des Bachelorstudiums.

(4) Die Bachelorarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt und zusätzlich in elektronischer Form (als Word- und pdf-Dokument) beim Themensteller einzureichen.

(5) Die Anfertigung der Bachelorarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

III. Masterstudium

§ 11 Inhalte des Masterstudiums

Im Masterstudium ist folgendes Modul zu belegen:

Modul-Nr.	Bezeichnung	LP
PB-M5-BM	Grundschulforschung und professionsspezifische Handlungskompetenzen	10

§ 12 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel im letzten Fachsemester des Masterstudiums erstellt und mit 15 LP bewertet wird. Sie kann im Primarstufenspezifischen Bereich geschrieben werden.

(2) Für die Bearbeitung des von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegebenen Themas hat die/der Studierende 6 Monate Zeit, dabei soll die Arbeit in der Regel 38 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Primarstufenspezifischen Bereich ist das Erbringen von mindestens 3 LP im Primarstufenspezifischen Bereich aus dem Pflichtbereich des Mastermoduls.

(4) Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt und zusätzlich in elektronischer Form (als Word- und pdf-Dokument) beim Themensteller einzureichen.

(5) Die Anfertigung der Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Eine Disputation zur Masterarbeit ist nicht vorgesehen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Zu diesem Zeitpunkt bereits in einem lehramtsbezogenen Studiengang im Primarstufenspezifischen Bereich Studierende können ihr Studium entsprechend der zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung gültigen Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beenden. Die Prüfungen müssen bis zu diesem Termin abgeschlossen sein.

§ 14 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium des Primarstufenspezifischen Bereichs sowie der Fächer Deutsch/Mathematik/Sachunterricht/Musik und Sport und des musisch-ästhetischen Lernbereichs bei Schwerpunktbildung auf die Primarstufe im Rahmen des Studiums des „Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und Primarstufe“ an allgemeinbildenden Schulen“ vom 29. Mai 2008 (AmBek. UP 2008 S. 470) tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Danach werden Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang im Fach Musik in der Primarstufe immatrikuliert wurden, in die neue Ordnung übergeleitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können diese auch sofort in den Geltungsbereich der neuen Ordnung wechseln. Leistungen, die im Rahmen des Studiums bis dato erbracht wurden, sind dabei ohne Nachteil anzuerkennen, sofern Prüfungen spätestens bei der zweiten Wiederholung bestanden wurden. Endgültig nicht bestandene Prüfungen führen hier zum Ausschluss vom Studium.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

**Modulbeschreibungen für den Primarstufenspezifischen Bereich
(obligatorisch für Lehramt Sek. I mit und ohne Schwerpunkt Primarstufe)**

Module im Rahmen des BA-Studiums

Modultitel					
Modul 1 Basismodul: Einführung in die Theorie und Praxis der Grundschulpädagogik					
Pflichtmodul	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	90 h	3 LP	1. Semester	jedes zweite Semester (in der Regel im Wintersemester)	1 Semester
Arbeitsaufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltung		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Vorlesung		22,5 h/2 SWS	67,5 h	3
Qualifikationsziele/ Kompetenzen	Die Studierenden erwerben Basiskenntnisse über <ul style="list-style-type: none"> - die Grundschule als Institution und die an eine Lehrkraft gestellten beruflichen Anforderungen, - die sozialhistorischen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen von Reformen des Elementar- und Primarbereichs, - die Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung, die Entwicklung und Lernen von Kindern im Grundschulalter beschreiben. 				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsleistungen	Modulprüfung - Klausur (benotet)				
Leistungspunkte/ Notenvergabe	3 Leistungspunkte Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung.				
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine				
Modulbeauftragter	Professur „Allgemeine Grundschulpädagogik und -didaktik“				

Modultitel					
Modul 2 Basismodul: Erziehen und Unterrichten in der Grundschule					
Pflichtmodul	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots: Vorlesung: jedes zweite Semester (in der Regel im Sommersemester) Seminar: jedes Semester	Dauer (empfohlen)
	180 h	6 LP	2. +3. Semester		2 Semester
Arbeitsaufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Vorlesung		22,5 h/2 SWS	67,5 h	3
	Seminar		22,5 h/2 SWS	67,5 h	3
Qualifikationsziele/ Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - lernen den spezifischen Bildungsauftrag der Grundschule kennen, - erwerben Basiswissen über die Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht in der Grundschule, - werden befähigt, unterrichtliche Prozesse, Aufgabenformate und Lernumgebungen unter Bezug auf didaktische Theorien und Bildungsstandards zu analysieren und in Unterrichtssimulationen zu planen. 				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsleistungen	<p>Modulprüfung in Teilen (gleichgewichtet)</p> <p>Teil 1 - Note der Klausur</p> <p>Teil 2 - Note des Seminars</p>				
Leistungspunkte/ Notenvergabe	<p>6 Leistungspunkte</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung.</p>				
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine				
Modulbeauftragter	Professur „Allgemeine Grundschulpädagogik und –didaktik“				

Modultitel	Modul 3 Aufbaumodul: Erwerb von Basiskompetenzen im Grundschulalter				
Wahl-Pflichtmodul	Arbeitsaufwand 180 h	Leistungspunkte 6 LP	Studiensemester (empfohlen) 3.-5. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer (empfohlen) 2 Semester
Arbeitsaufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeiten	Selbststudium		Leistungspunkte
	Wahlpflicht I Seminar	22,5 h/2 SWS	67,5 h		3
	Wahlpflicht II Seminar	22,5 h/2 SWS	67,5 h		3
Qualifikationsziele/ Kompetenzen	<p>Wahlpflichtbereich I: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwerben lernbereichsspezifische Basiskenntnisse zur Gestaltung des Anfangsunterrichts, - verfügen über ein unterrichtsmethodisches Handlungsrepertoire zur Unterstützung basaler Lernprozesse im Lesen, Schreiben und Rechnen, - können Sprachlernen in unterschiedlichen fachlichen Kontexten konzeptualisieren, - erwerben Kenntnisse über Modelle und Befunde zur Entwicklung fächerübergreifender Fertigkeiten (z.B. Lernen lernen). <p>Wahlpflichtbereich II: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - erweitern ihre unterrichtsorganisatorische und erzieherische Kompetenzen im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen der Schulanfangsphase, - vertiefen ihre Kenntnisse über die Unterstützung personaler und sozialer Handlungskompetenzen bei Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter, - können auf der Basis pädagogisch-psychologischen Grundlagenwissens erzieherische und beratende Aufgaben des Lehrberufes analysieren und reflektieren. 				
Teilnahmevoraussetzungen	WP I: keine WP II: erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2				
Prüfungsleistungen	Modulprüfung in Teilen (gleichgewichtet) Teil 1 - Note aus WP I Teil 2 - Note aus WP II				
Leistungspunkte/ Notenvergabe	6 Leistungspunkte Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung.				
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine				
Modulbeauftragter	Professur „Psychologische Grundschulpädagogik“				

Modultitel	Modul 4 Vertiefungsmodul: Umgang mit Heterogenität				
Pflichtmodul	Arbeitsaufwand 150 h (LSIP)	Leistungspunkte 5 LP	Studiensemester (empfohlen) 4.-6. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer (empfohlen) 1 Semester
Arbeitsaufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeiten	Selbststudium		Leistungspunkte
	Seminar	22,5 h/ 2 SWS	67,5 h		3
	Übung/Tutorium/Lehrforschungsprojekt	15 h	45 h		2
Qualifikationsziele/ Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerben Wissen über theoretische und empirische Zugänge zur Vielfalt kindlicher Entwicklungs- und Lernprozesse • sind zu einem angemessenen Umgang mit Heterogenität im schulischen Kontext befähigt 				
Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss der Module 1 und 2				
Prüfungsleistungen	Modulprüfung – Note des Seminars				
Leistungspunkte/ Notenvergabe	5 Leistungspunkte Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung.				
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine				
Modulbeauftragter	Professur „Psychologische Grundschulpädagogik“				

Modul im Rahmen des MA-Studiums

Modultitel					
Mastermodul: Grundschulforschung und professionsspezifische Handlungskompetenzen					
Wahl-Pflichtmodul	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	300 h	10 LP	1.-2. Semester	jedes Semester	2 Semester
Arbeitsaufwand/ Leistungspunkte	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeiten	Selbststudium	Leistungspunkte
	Pflichtbereich: Seminar		22,5 h/2 SWS	97,5 h	4
	Wahlpflichtbereich I: Seminar		22,5 h/2 SWS	67,5 h	3
	Wahlpflichtbereich II: Seminar		22,5 h/2 SWS	67,5 h	3
Qualifikationsziele/ Kompetenzen	<p>Pflichtbereich: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - beherrschen wissenschaftliche Grundtechniken (Wissenschaftssprache, statistische Grundbegriffe, forschungslogischer Ablauf, unterschiedliche Verfahren der Datenerhebung und -auswertung), - können empirische Ergebnisse der Grundschulforschung interpretieren und methodenkritisch bewerten, - erkennen das persönliche Entwicklungspotential der eigenen professionellen Handlungskompetenz durch Forschung. <p>Wahlpflichtbereich: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über förderungsorientierte diagnostische Kenntnisse, - können gängige standardisierte und informelle Instrumente der Feststellung von Schulleistungen anwenden, auswerten und in individuelle Förderpläne überführen, - erwerben grundlegende Kenntnisse über die Analyse, Entwicklung sowie Evaluation von Schule und Unterricht und können diese in pädagogischen Kontexten anwenden, - erkennen die Bedeutsamkeit wissenschaftlicher Praxisreflexion, - erwerben Motive für die Weiterentwicklung der berufsbezogener Handlungskompetenzen. 				
Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Prüfungsleistungen	Mündliche Modulprüfung = Prüfungskolloquium (30 min.) geprüft werden der Pflichtbereich und ein Wahlpflichtbereich				
Leistungspunkte/ Notenvergabe	10 Leistungspunkte Die Modulnote entspricht der Note der Modulprüfung.				
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine				
Modulbeauftragter	Professur „Allgemeine Grundschulpädagogik und –didaktik“ und „Psychologische Grundschulpädagogik“				

Anlage 2: Empfohlener Studienverlaufsplan

Bachelorstudium Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen ohne und mit Schwerpunktbildung Primarstufe (LSIP und LSIP/SP)

Modulbezeichnung	Teilmodul	1.	2.	3.	4.	5.	6.
PB-M1-BM Einführung in die Theorie und Praxis der Grundschulpädagogik	Einführung in die Grundschulpädagogik	1 V					
	Einführung in die Grundschuldidaktik		1 V				
PB-M2-AM Erziehen und Unterrichten in der Grundschule	Planung, Organisation und Reflexion von Unterricht			1 S			
	Wahlpflicht I Schriftspracherwerb oder Anfangsunterricht Mathematik oder Entwicklung fächerübergreifender Fertigkeiten				1 S		
PB-M3-AM Erwerb von Basis-kompetenzen im Grundschulalter	Wahlpflicht II Anfangsunterricht					1 S	
	Umgang mit Heterogenität im Grundschulalter						1 S
PB-M4-VM Umgang mit Heterogenität im Grundschulalter							1 S 1 Prj/Ü
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte (Σ LP)		3	3	3	3	3	5

Masterstudium Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen ohne und mit Schwerpunktbildung Primarstufe (LSIP und LSIP/SP)

Modulbezeichnung	Teilmodul	1.	2.	3.
PB-M5-BM Grundschulforschung und professionsspezifische Handlungskompetenzen	Methoden und Konzepte der Grundschulforschung	1 S		
	Wahlpflicht I Methoden der Messung und Evaluation von Schulleistungen		1 S	
	Wahlpflicht II Pädagogische Diagnostik, Förderung und Beratung	1 S		
Summe der zu erwerbenden Leistungspunkte (Σ LP)		10		-